

BVGer D-6840/2006 vom 11. Mai 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6840_2006

FR: TAF D-6840/2006 du 11 mai 2007

IT: TAF D-6840/2006 del 11 maggio 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Der Rechtsvertreter macht in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, der Beschwerdeführer sei nach Erhalt der vorinstanzlichen Verfügung schwer erkrankt und habe sich in stationäre psychiatrische Behandlung begeben müssen. Der zuständige Arzt habe erklärt, er dürfe die Klinik nur in Begleitung verlassen, da von einer hohen Suizidgefahr auszugehen sei. Anlässlich des Instruktionsgesprächs habe sich hinsichtlich seines Gesundheitszustandes ein desolates Bild ergeben; der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage gewesen, zusammenhängend zu sprechen und habe auch seinen Lebenslauf nicht chronologisch schildern können. Es sei zu bemängeln, dass die Vorinstanz die Verfahrensakten der in der Schweiz lebenden Angehörigen des Beschwerdeführers nicht beigezogen habe, da Einiges auf eine Familienverfolgung hindeute. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers sei zu berücksichtigen, dass es sich bei ihm mit grosser Wahrscheinlichkeit um ein Folteropfer handle. Dafür spreche auch sein nicht immer nachvollziehbares Aussageverhalten im erstinstanzlichen Verfahren. So sei er zum Beispiel bei der ergänzenden Befragung durch das Bundesamt in Tränen ausgebrochen und habe auf die gestellten Fragen in zusammenhangloser Weise geantwortet. Fragen, die sich auf die erlittenen Behelligungen durch die Sicherheitskräfte bezögen, könne er nur einsilbig beantworten. Der Beschwerdeführer habe während seines Aufenthalts in der Schweiz mehrmals hospitalisiert werden müssen und in den eingereichten Arztberichten seien - neben der Diabetes mellitus - eine posttraumatische Belastungsstörung und schwer wiegende psychische Probleme diagnostiziert worden. Die gestellte Diagnose sei häufig als Ergebnis schwerer Folterungen zu beobachten. Berücksichtige man die einschlägige Fachliteratur zum Thema Folterfolgen, scheine es typisch zu sein, dass sich manche Opfer nicht oder in widersprüchlicher Art an die im Zusammenhang mit den erlittenen Misshandlungen stehenden Ereignisse zu erinnern vermöchten. Angesichts der vom Beschwerdeführer gegebenen Hinweise, wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, eine fachärztliche Begutachtung anzuordnen. Da er aus einer ländlichen Kultur stamme, könnten keine hohen Anforderungen an die Differenziertheit seiner Angaben gestellt werden. Aufgrund der Aktenlage erscheine unwahrscheinlich, dass er die Türkei aus ökonomischen Gründen verlassen habe. Seine teilweise widersprüchlichen Aussagen liessen darauf schliessen, dass er sich an einzelne Ereignisse erinnere, diese aber in zeitlicher und örtlicher Hinsicht vermische. Es unterliege keinem Zweifel, dass er sich über Jahre für die kurdische Oppositionsbewegung eingesetzt habe, zumal er aus einer politisch aktiven Familie stamme. Es könne durchaus möglich sein, dass die gegen ihn erhobenen Beweise bis zu seiner Ausreise nicht für eine Anklage ausgereicht hätten; zudem sei das Verhalten der türkischen Sicherheitsbehörden oftmals willkürlich. Es sei nachvollziehbar, dass die Behörden ihn unter Beobachtung gehalten, indessen auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet hätten. Es könne ihm angesichts seines Gesundheitszustandes nicht als Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgelegt werden, dass er den Suchbefehl nicht unverzüglich beigebracht habe, was umso mehr gelte, als er im Sommer 2003 ein Schreiben des Dorfvorstehers zu den Akten gereicht habe, in dem eine behördliche Suche bestätigt

worden sei. Der nunmehr eingereichte Haftbefehl bestätige die vom Beschwerdeführer geltend gemachte behördliche Suche nach ihm. Es sei nochmals zu betonen, dass die Vorinstanz die von ihm erlittene Folter nicht berücksichtigt habe. Es sei davon auszugehen, dass er im Jahre 1995 Opfer schwer wiegender Menschenrechtsverletzungen geworden sei, die sein Leben derart verändert hätten, dass triftige Gründe im Sinne von Art. 1C Ziff. 5 und 6 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30) vorlägen, die seine Rückkehr in die Türkei ausschliessen. Es sei zu unterstreichen, dass entgegen der Interpretation der Vorinstanz sehr wohl Angehörige von ihm vor seiner Ausreise unter Druck gesetzt worden seien. Er habe die Verfolgungsmassnahmen gegen seine Ehefrau geschildert und auf die Behelligungen seiner Cousins und Cousinen hingewiesen. Dass er unter Reflexverfolgung gelitten habe, ergebe sich auch aus den Referenzschreiben von _____ (ehemalige Vorstandsmitglieder der HADEP von _____) und seiner Cousins _____. Die Vorinstanz verkenne die Bedeutung der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Übergriffe türkischer Armeeangehöriger. Diese hätten sich wiederholt, was dazu beigetragen habe, dass er nicht genesen sei. Die ständigen Behelligungen hätten die depressiven Vorstellungen verstärkt. Die von ihm geschilderten Übergriffe überschritten das durchschnittliche Mass dessen, was die kurdische Bevölkerung in Südostanatolien zu erdulden habe. Die aktuelle behördliche Suche lasse auf das Bestehen einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung schliessen. Dass gegen ihn eine Strafuntersuchung geführt werde, mache ihn weiterhin zum Spielball der Sicherheitskräfte, was bereits zu einem unerträglichen psychischen Druck geführt habe, der ihn zum Verlassen der Türkei veranlasst habe. Es sei davon auszugehen, dass er polizeilich registriert sei, weshalb er bereits bei der Einreise mit Verhaftung zu rechnen habe. Die Vorinstanz habe den familiären Hintergrund des Beschwerdeführers zu wenig berücksichtigt, obwohl diesem Fluchtgrund zentrale Bedeutung zukomme. Im Fall einer zwangsweisen Rückkehr würde er von den türkischen Behörden verdächtigt werden, sich der Guerilla angeschlossen zu haben, was zu längerer Inhaftierung und Folter führen könne. Der Beschwerdeführer habe asylrelevante Nachteile erlitten und begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung.

E. 4.2

Die Vorinstanz führte in ihrer Vernehmlassung aus, beim eingereichten Abwesenheitshaftbefehl vom 24. September 2003 handle es sich um eine Totalfälschung, da dieses Dokument verschiedene Angaben enthalte, welche nicht mit authentischen Schriftstücken aus der Türkei übereinstimmten. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Schreiben stünden teilweise im Widerspruch zu seinen Aussagen und müssten insgesamt als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweischarakter bezeichnet werden.

E. 4.3

Der Rechtsvertreter entgegnet in seiner Replik, bezüglich des eingereichten Haftbefehls sei festzustellen, dass dieser von den Angehörigen des Beschwerdeführers beschafft worden sei; ein allfälliger Fälschungsvorwurf könne dem Beschwerdeführer deshalb nicht zur Last gelegt werden. _____ stelle nur ausnahmsweise Referenzschreiben aus, weshalb der Vorwurf, es handle sich um ein Gefälligkeitsschreiben, zweifelhaft sei. Als früherer Vorsitzender der HADEP-Sektion von _____ habe er zahlreiche Kontakte zu vielen engagierten Familien gehabt. Möglicherweise habe er sich im vorliegenden Fall bezüglich der Untersuchungshaft geirrt. Ungeachtet dessen sei davon auszugehen, dass das Engagement des Beschwerdeführers für die HADEP damit belegt werde.

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 27 S. 263 f. Erw. 3c.aa; Nr. 28 S. 270 Erw. 3a).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe mehrere Jahre lang Guerilla-Kämpfer mit Nahrungsmitteln unterstützt, sei immer wieder geschlagen worden und werde heute deshalb in der Türkei mittels Haftbefehl gesucht. An der Empfangsstelle erklärte er in diesem Zusammenhang, er habe seit 1989 bis zu seiner Ausreise die Kämpfer der HADEP unterstützt und deshalb ab 1995 Probleme mit dem Militär gehabt. Immer wieder seien ihm auch Aktivitäten seiner Cousins, welche im Jahre 1989 in die Schweiz geflohen seien, vorgehalten worden. Auf die Frage, weshalb das Militär ihn erst ab 1995, d.h. erst über sechs Jahre nach der Ausreise seiner Cousins, behelligt habe, erklärte er, er sei seit seiner Kindheit vom Militär unterdrückt worden, im Jahre 1995 habe sich die Situation jedoch verschärft (vgl. Akte A1 S. 4). An der kantonalen Befragung sowie an der Bundesanhörung sprach der Beschwerdeführer jedoch widersprüchlich davon, die Guerillas ab 1995 unterstützt zu haben (vgl. Akten A6 S. 9; A16 S. 3). Auf Vorhalt dieser Aussagen erklärte er lediglich, man habe ihn da wohl missverstanden oder der Dolmetscher habe falsch übersetzt. Das Militär habe ihn seit 1989 unterdrückt und seit 1995 habe er die Guerillas unterstützt (vgl. Akte A6 S. 18). Nebst diesen widersprüchlichen Angaben erscheinen seine Vorbringen jedoch auch aus einem anderen Grund zweifelhaft. Wie das Bundesamt zu Recht festgestellt hat, erscheint es nicht nachvollziehbar, dass das Militär von den Hilfestellungen des Beschwerdeführers für die PKK seit dem Jahre 1995 gewusst, ihn zwar behelligt aber nie festgenommen oder verhört habe. Dies erscheint umso zweifelhafter, als er selber angab, bereits vorher wegen angeblicher Tätigkeiten seiner Cousins behelligt worden zu sein. Weshalb die Behörden nach Kenntnisnahme seiner eigenen Hilfeleistungen an die PKK nicht massiver eingeschritten sind, ist nicht nachvollziehbar. Seine Schilderungen bezüglich seiner Hilfeleistungen an die PKK und die jahrelangen Behelligungen durch das Militär können nicht geglaubt werden. Im Übrigen widerspricht sich der Beschwerdeführer auch in seinen Äusserungen bezüglich seiner Parteizugehörigkeit. An der kantonalen Befragung erklärte er, seit 1997 ein registriertes Mitglied der HADEP zu sein, jedoch nie einen Parteiausweis besessen zu haben (vgl. Akte A6 S. 9). In der Beschwerdeeingabe wird der Beschwerdeführer jedoch als enger Sympathisant bezeichnet (vgl. Beschwerde S. 16).

E. 5.3

Als weiteren Grund für seine Flucht aus der Türkei schilderte der Beschwerdeführer seine Teilnahme an der Demonstration vom 1. Mai 2003 in _____, wo er ein Transparent getragen habe und deshalb von Polizisten zusammengeschlagen worden sei. Einige seiner Kollegen seien sogar verhaftet worden. Wenige Tage nach diesem Vorfall sei er ausgereist; heute werde er in seinem Heimatland per Haftbefehl von den türkischen Behörden gesucht. Diese angebliche Suche kann jedoch nicht geglaubt werden, ist der Beschwerdeführer doch jahrelang weder mitgenommen noch befragt worden. Weshalb nun ausgerechnet seine Teilnahme an einer Demonstration Anlass für die gemäss Ausführungen seiner Ehefrau tägliche Suche nach ihm sein soll, ist nicht nachvollziehbar (vgl. das bei den Akten liegende Schreiben der Ehefrau). Dies gilt umso mehr, als er selber angab, nach der Demonstration noch zwei Wochen lang unbehelligt im Dorf gelebt zu haben (vgl. Akte A6 S. 14). Insgesamt sind seine Schilderungen zur Demonstrationsteilnahme knapp, vage und in verschiedenen Punkten unglaubhaft. So ist beispielsweise nicht plausibel, dass die Polizei ihn zusammengeschlagen, seinen Namen notiert, ihm die Identitätskarte abgenommen und ihn habe gehen lassen, obwohl mehrere seiner Kollegen auf den Polizeiposten mitgenommen worden seien. Ebenfalls unglaubhaft ist der Umstand, er sei den Behörden bekannt gewesen und habe unter ständiger Beobachtung gestanden, das Herausbekommen seiner eingezogenen Identitätskarte sei dann jedoch problemlos möglich gewesen (vgl. Akte A6 S. 12 bis 15).

E. 5.4

Schliesslich gab der Beschwerdeführer anlässlich der kantonalen Befragung vom 1. Juli 2003 an, es existiere in der Türkei ein gerichtlicher Suchbefehl, welchen er erhalten und nachreichen werde. Als Beilage zur Beschwerdeeingabe reichte der Rechtsvertreter zunächst lediglich eine Kopie, später das Original eines Suchbefehls des Staatssicherheitsgerichts Malatya nach. Das Bundesamt unterzog dieses Dokument im Rahmen der Vernehmlassung einer Dokumentenanalyse und kam zum Schluss, es handle sich dabei um eine Totalfälschung. Es stellte fest, das Schriftstück enthalte verschiedene Angaben, welche formal und inhaltlich nicht mit authentischen türkischen Gerichtsdokumenten übereinstimmten, respektive mit dem tatsächlichen Ablauf von türkischen Verfahren nicht vereinbar seien. Ebenfalls gegen die Echtheit dieses Dokumentes spricht das darauf versehene Ausstellungsdatum. Der Beschwerdeführer konnte anlässlich der kantonalen Befragung vom 1. Juli 2003 keine Kenntnis über die Ausstellung eines Suchbefehls mit Datum vom 24. September 2003 haben, weshalb auch seine Aussage, wonach der Suchbefehl unterwegs sei, nicht stimmt (vgl. Akte A6 S. 17). Entgegen der in der Replik vertretenen Ansicht ist davon auszugehen, der Beschwerdeführer habe die Fälschung dieses Dokumentes in Auftrag gegeben, weshalb seine persönliche Glaubwürdigkeit stark beeinträchtigt ist (vgl. Replik vom 25. Februar 2004 S. 2).

E. 5.5

Auf Beschwerdeebene reichte der Beschwerdeführer weitere Bestätigungsschreiben ein. Das Referenzschreiben von _____, eines früheren Vorstandsmitgliedes der HADEP-Sektion _____, enthält jedoch widersprüchliche Angaben zu den Aussagen des Beschwerdeführers. Darin wird erklärt, der Beschwerdeführer sei von der Polizei und dem Militär wegen seiner Parteiaktivitäten mehrmals in Untersuchungshaft genommen worden. Demgegenüber erklärte der Beschwerdeführer an der Bundesanhörung, er sei nie festgenommen, angeklagt oder verurteilt worden (vgl. Akte A16 S. 5). Die Erklärung des

Beschwerdeführers, _____ könnte sich hinsichtlich der von ihm bestätigten Inhaftierungen getäuscht haben, vermag nicht zu überzeugen. Auch mit den weiteren eingereichten Referenzschreiben kann die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung nicht belegt werden: _____ führt in seinem Schreiben aus, der Beschwerdeführer sei politisch tätig gewesen, äussert sich indessen nicht zu allfälligen Schwierigkeiten, die damit verbunden gewesen wären. Die Schreiben der beiden Verwandten des Beschwerdeführers (...) vermögen ebenso wenig konkret Aufschluss über die geltend gemachte Verfolgung zu geben, da die Verfasser der Schreiben die Türkei in den Jahren 1989 beziehungsweise 1990 verliessen und somit nicht aus eigenem Wissen bestätigen können, was sich in der Türkei danach tatsächlich zugetragen hat.

E. 5.6

Der Beschwerdeführer reichte im Rahmen des Asylverfahrens mehrere ärztliche Berichte zu den Akten, in denen auch psychische Erkrankungen diagnostiziert wurden (Depressionen, posttraumatische Belastungsstörung). Die eingereichten Arztberichte sind indessen nicht geeignet, die vom Beschwerdeführer geschilderte Verfolgung, die ihm im Zeitpunkt der Ausreise gedroht habe, glaubhaft erscheinen zu lassen, zumal mehrere Umstände für seine psychische Erkrankung verantwortlich sein dürften und die Angaben, die er gegenüber den behandelnden Ärzten machte, teilweise nicht mit den anlässlich der Befragungen gemachten Aussagen in Übereinstimmung stehen. Eine psychiatrische Begutachtung des Beschwerdeführers erscheint aufgrund der gesamten Aktenlage als nicht angezeigt, da an der psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers nicht gezweifelt wird und deren Ursachen letztlich auch von einem Gutachter nicht zweifelsfrei eruiert werden können. Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts kann und darf ein Gutachter dem urteilenden Gericht ohnehin nicht abnehmen (vgl. EMARK 1999 Nr. 5 E. 4f S. 30 f.). Der Antrag auf psychiatrische Begutachtung des Beschwerdeführers ist deshalb abzuweisen.

E. 5.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Nachstellungen seitens des Militärs, der Demonstrationsteilnahme im Mai 2003 sowie der angeblichen Suche durch die türkischen Behörden mittels Suchbefehl den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht standhalten. Die Glaubhaftigkeit des geltend gemachten Vorfalls aus dem Jahre 1995 kann offen gelassen werden, da allfällige zu diesem Zeitpunkt erlittene Benachteiligungen aufgrund des bis zur Ausreise verstrichenen Zeitablaufs asylrechtlich nicht relevant wären. Was die fehlende Asylrelevanz sich allfälliger effektiv zugetragener Behelligungen betrifft, kann auf die vollständigen und richtigen Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden (vgl. Beschwerde Ziff. 2 S. 5 f.). In Bezug auf die allenfalls im Jahre 1995 vorgefallenen Ereignisse kann auch nicht wie geltend gemacht von zwingenden Gründen im Sinne von Art. 1C Ziffn. 5 und 6 der FK ausgegangen werden, zumal die Anwendung der entsprechenden Norm das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt der Ausreise bedingt, was vorliegend nicht der Fall ist.

E. 5.8

Aufgrund der Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer aus einer Familie mit politischem Hintergrund stammt, die einem gewissen behördlichen Druck ausgesetzt sein dürfte. Dieser Druck war indessen - wie oben aufgezeigt - nicht intensiv genug, um von einer Reflexverfolgung des Beschwerdeführers ausgehen zu können; die vom ihm geltend gemachte Verfolgung durch die türkischen Behörden wurde nicht

glaubhaft gemacht. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass zahlreiche Verwandte des Beschwerdeführers, offenbar ohne ernsthaften Behelligungen ausgesetzt zu sein, in der Türkei leben. Der Beschwerdeführer machte nicht geltend, mit den bereits im Jahre 1989 in die Schweiz geflohenen Cousins gemeinsam politische Aktivitäten ausgeübt zu haben, so dass in antizipierter Beweiswürdigung nicht davon ausgegangen werden kann, den entsprechenden Akten liessen sich Hinweise auf eine ihm wegen seiner Verwandtschaft drohende Gefährdung entnehmen. Der in der Beschwerde gestellte Antrag, die Asylakten seiner in der Schweiz lebenden Verwandten seien beizuziehen, ist vor diesem Hintergrund abzuweisen.

E. 5.9

Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise in der Türkei ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt war oder dass er begründete Furcht hat, solche Nachteile im Falle der Rückkehr in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erleiden zu müssen. Das Bundesverwaltungsgericht geht nicht davon aus, dass dem Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in die Türkei wegen allfälligen Kontakten zu seinen in der Schweiz lebenden Verwandten ernsthafte Nachteile drohen. Einerseits hat er keine gemeinsamen politischen Aktivitäten geltend gemacht und andererseits sind die Verwandten bereits im Jahre 1989 in die Schweiz geflohen, sodass nicht davon auszugehen ist, diese würden seitens der türkischen Behörden noch aktiv gesucht. Das Bundesamt hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 14a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 14a Abs. 2 - 4 ANAG).

E. 6.3

Niemand darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass er zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird (Art. 5 Abs. 1 AsylG).

E. 6.4

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. M. Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 E. 6a S. 122 m.w.H.); dies ist ihm unter Hinweis auf die oben zum Asylpunkt stehenden Erwägungen indessen nicht gelungen. Die allgemeine Menschenrechtssituation in seinem Heimatland lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Schweiz, wird auf den Vollzug der Wegweisung auch verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für den Betroffenen eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche Gefährdung kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise einer notwendigen medizinischen Behandlung, angenommen werden (vgl. Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren vom 22. Juni 1990, BBl 1990 II 668).

E. 8.4

Vorliegend ist der Vollzug als zumutbar zu erachten, weil keine Hinweise dafür erkennbar sind, der Beschwerdeführer wäre bei einer Rückkehr in die Türkei einer konkreten Gefährdung ausgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Wegweisungsvollzug

in die Türkei gestützt auf die allgemeine Lage als generell zumutbar (vgl. EMARK 2005 Nr. 21). Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit nach _____ zurückzukehren, wo er gemäss eigenen Angaben seit seiner Geburt gelebt hat und wo seine Ehefrau mit den Kindern, seine Eltern, ein Bruder und eine Schwester leben. Weitere Geschwister wohnen in _____ oder _____ (vgl. Akte A1 S. 2). Sollte er nicht in sein Heimatdorf zurückkehren wollen, ist es ihm aufgrund der bestehenden Niederlassungsfreiheit in der Türkei unbenommen, sich in einem anderen Teil des Landes niederzulassen, um sich dort eine neue Existenz aufzubauen. Diese Möglichkeit besteht für ihn umso mehr, als er an der Direktbefragung erklärte, er stamme aus einer reichen Familie (vgl. Akte A16 S. 3). Auch in der Beschwerdeeingabe wird explizit darauf verwiesen, der Beschwerdeführer habe seine Flucht aus eigenen Ersparnissen bezahlt und stamme aus einer wohlhabenden Familie mit grösserem Bauerngut.

E. 8.5

Gemäss den verschiedenen eingereichten Arztberichten leidet der Beschwerdeführer an Diabetes Mellitus Typ 1 und einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung mit sekundärer paranoider Entwicklung. Gemäss dem ärztlichen Bericht vom 16. Januar 2004 ist als notwendige und angemessene Therapie die Weiterführung einer engmaschigen psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung im ambulanten Rahmen angezeigt und es sind regelmässige Kontrollen betreffend die Diabeteserkrankung durchzuführen. In Übereinstimmung mit den Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung sowie den Ausführungen in der Vernehmlassung des Bundesamtes vom 10. Februar 2004 ist festzustellen, dass entsprechende Behandlungsmöglichkeiten sowohl für die physischen wie auch für die psychischen Probleme in der Türkei, insbesondere auch im staatlichen Krankenhaus von _____, bestehen. Der Einwand des Rechtsvertreters in seiner Replik, wonach die Erhältlichkeit der notwendigen Medikamente fraglich sei und der Beschwerdeführer diese aus eigenen Mitteln nicht finanzieren könne, ist nicht stichhaltig. In der Beschwerdeeingabe wird erklärt, der Beschwerdeführer stamme aus einer wohlhabenden Familie (vgl. Beschwerde S. 10). Im Übrigen steht dem Beschwerdeführer, wie in der Vernehmlassung der Vorinstanz zu Recht ausgeführt wird, die Möglichkeit offen, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen, welche auch in Form von Medikamenten möglich ist. Aus dem eingereichten ärztlichen Bericht vom 3. März 2004 geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 23. Februar 2004 in der behandelnden Psychiatrischen Klinik einen Suizidversuch unternommen hat. Der Beschwerdeführer erklärte damals den behandelnden Ärzten, er habe mit seiner Krankheit grosse Mühe, könne die Diabetes wie auch seine somatischen Beschwerden beziehungsweise Schmerzen nur schwer akzeptieren; dies sei ja keine Lebensqualität mehr. Er habe den Suizidversuch ohne vorherige Planung durchgeführt. Er habe sich umbringen wollen, weil ihm das Leben mit Diabetes und der unklaren psychosozialen Situation "stinke". Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist dem Beschwerdeführer die Rückkehr in die Türkei trotz dieses Suizidversuches und trotz der ihm ärztlich attestierten Suizidalität zuzumuten. Zweifellos befindet sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden in einer schwierigen Lage. Es ist auch ohne weiteres nachvollziehbar, dass er sich über fehlende Lebensqualität beklagt. Er kann jedoch - wie erwähnt - auf die in der Türkei bestehende medizinische Infrastruktur zurückgreifen. Wie Erwägung 5.6 zu entnehmen ist, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass das psychische Krankheitsbild des Beschwerdeführers (Depressionen, posttraumatische Belastungsstörung) nicht auf die von ihm zur Begründung des Asylgesuches als fluchtauslösend geschilderten Ereignisse

zurückgeführt werden kann, sondern andere Ursachen haben muss. Die im ärztlichen Bericht vom 16. Januar 2004 als sehr wahrscheinlich bezeichnete Retraumatisierung des Beschwerdeführers im Falle des Vollzugs der Wegweisung in die Türkei ist vor diesem Hintergrund insofern zu relativieren, als nicht davon ausgegangen werden kann, eine allfällige Retraumatisierung stehe in einem ursächlichen Zusammenhang mit dort tatsächlich erlittenen Übergriffen wie dies die behandelnden Ärzte aufgrund des vom Beschwerdeführer ihnen gegenüber geltend gemachten Angaben anzunehmen scheinen. Sollten sich beim Beschwerdeführer heute noch vorhandene suizidale Tendenzen im Falle eines allfälligen zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung dennoch akzentuieren, wäre dem mit geeigneten medikamentösen oder allenfalls auch psychotherapeutischen Massnahmen entgegen zu wirken, so dass für ihn eine konkrete Gefahr ernster gesundheitlicher Schäden auszuschliessen wäre. Im Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers zu seiner Familie im angestammten Sprach- und Kulturkreis in mancherlei Hinsicht allgemein positive Folgen auf seine Lebenssituation und damit auch seine Gesundheit haben dürfte. Insgesamt ist nach dem Gesagten nicht davon auszugehen, die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers würden im Falle der freiwilligen Rückkehr in die Heimat beziehungsweise eines zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung dorthin mangels ausreichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes nach sich ziehen (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f.). Der Wegweisungsvollzug erweist sich somit auch unter individuellen gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten als zumutbar.

E. 8.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 8.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 14a Abs. 1 - 4 ANAG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Gemäss Art. 10 Abs. 4 AsylG können verfälschte und gefälschte Dokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, von der Beschwerdeinstanz eingezogen oder zuhanden des Berechtigten sichergestellt werden. Der von der Vorinstanz als Totalfälschung erkannte Abwesenheitshaftbefehl des DGM Malatya vom 24. September 2003 wird eingezogen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung des Instruktionsrichters der ARK vom 26. Januar 2004 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat - der

Beschwerdeführer geht keiner Arbeitstätigkeit nach - sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.